

30.11.2023

## Kleine Anfrage 3005

der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

**Wie ist die von Justizminister Benjamin Limbach akzeptierte Überbeurteilung der von ihm favorisierten Bewerberin für das Amt des Präsidentenamtes des OVG mit dem Neutralitätsgebot des Staates vereinbar? Verletzt Justizminister Benjamin Limbach durch die Ernennung der favorisierten Bewerberin das verfassungsrechtlich geschützte Neutralitätsgebot?**

Es gilt der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staats als Fundamentalprinzip des deutschen Verfassungsrechts. Dem zugrunde liegt die Philosophie der Aufklärung nach Immanuel Kant und der Philosophie des Rechtsliberalismus (z.B. John Rawls). Danach sollte in einem modernen demokratischen Verfassungsstaat das öffentliche Verständnis von Gerechtigkeit möglichst von kontroversen philosophischen und religiösen Lehren unabhängig sein. Dem Präsidenten/der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts kommt daher eine besonderen Rolle auch in der Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen zu. Die favorisierte Bewerberin des Justizministers hat jedoch in den vergangenen 13 Jahren nicht mehr für die Justiz gearbeitet, sondern war von 2011 an neun Jahre dem Kommissariat der Katholischen Bischöfe zugewiesen und somit als Lobbyistin der Katholischen Kirche in Berlin tätig.

Diese „Zuweisung“/„Abordnung“ wird zum Teil heftig kritisiert, zum Teil wird aber auch die besondere Nähe der favorisierten Bewerberin des Justizministers zur katholischen Kirche kritisch gesehen. Hier wird vor allem angeführt, dass die Katholische Kirche selber wesentliche Verfassungsgrundsätze nicht für sich gelten lässt und aufgrund der Regelungen der Weimarer Reichsverfassung in Art. 140 GG die Kirchen eine besondere Rolle im Gefüge unseres Staates einnimmt („Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes“). So negiert die katholische Kirche in ihrer Binnenstruktur insbesondere die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Fortpflanzungsfreiheit der Frauen, die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung in den unterschiedlichen realen Varianten oder die freie Selbstbestimmung über das eigene Leben und bemüht sich, dies in staatliches Recht umzusetzen.

Der Justizminister Benjamin Limbach greift, weil seine favorisierte Bewerberin seit 2011 nicht mehr in der Justiz tätig ist, zur Überbrückung der Lücken in ihren dienstlichen Regelbeurteilungen und zur Begründung eines „Eignungsvorsprungs“ vor anderen Bewerbern auf das abschließende kirchliche Arbeitszeugnis des leitenden Prälaten des Kommissariats der katholischen deutschen Bischöfe zurück. Sie war dessen Stellvertreterin. Danach hat seine Favoritin, Frau J., „mit hoher politischer Intuition und Kompetenz klug und angemessen in Ton und Stil die Anliegen der katholischen Kirche gegenüber den verschiedenen Feldern des politischen Betriebs (Regierung, Parlament, Verbände, Medien und Wissenschaft) in eigener Verantwortung, in absoluter Loyalität mit den deutschen Bischöfen vorgetragen.“ Sie sei "für die Kontaktpflege zu den Vorständen/Präsidien der Bundesparteien inklusive der regelmäßige

Datum des Originals: 30.11.2023/Ausgegeben: 06.12.2023

stattfindenden Spitzengespräche zuständig" gewesen und habe "oft entscheidend zur Positionierung der Kirche in ethischen, politischen und staatskirchenrechtlichen Fragen beigetragen". Weiter heißt es: "Ihre charakterliche Festigkeit, ihre Höflichkeit und ihr Humor machten es ihr leicht, auch schwierige Verhandlungen zu führen und dort den Standpunkt der katholischen Kirche einzubringen."<sup>1</sup> Sie sei als Spitzenkraft für höchste Ämter in Staat, Kirche und Gesellschaft uneingeschränkt geeignet. Das sieht das Verwaltungsgericht gänzlich anders: Denn das Verwaltungsgericht Münster führt in seinem Beschluss vom 28.09.2023, Az. 5 L 583/23, Rn. 252, aus:

„An einer Reflexion in Bezug auf die für das Amt der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Eignung in Justizverwaltungsangelegenheiten fehlt es allerdings gänzlich. Hierzu hätte es zumindest in Grundzügen einer Inbezugsetzung der Beigeladenen im Zeugnis attestierten Leistungen zu der ihrem Amt (B2) entsprechenden Tätigkeit (vgl. § 20 Abs. 1 BeamStG) bedurft.“

In der Sondersitzung vom 28. November 2023 hat der Justizminister mitgeteilt, dass er an der Überbeurteilung - nach seiner Darstellung - nicht mitgewirkt habe und diese auch nicht redigiert habe. Er habe sie so übernommen und sich damit vollständig zu eigen gemacht. Justizminister Limbach: „Die Überbeurteilungen aus diesem Verfahren sind von der Abteilung Z gefertigt und mir vorgelegt worden. (...) Ich habe sie, so wie sie waren, unterschrieben.“

Damit stellt sich die Frage, inwieweit der Justizminister in Kenntnis der Überbeurteilung und vor Ernennung der favorisierten Bewerberin J. eigene Überlegungen angestellt hat, und zwar in Bezug auf die Verwertung des Arbeitszeugnisses des Kommissariats der deutschen Bischöfe, die mögliche Verletzung des Grundsatzes der Neutralitätspflicht des Staates durch die neun Jahre andauernde Tätigkeit der favorisierten Bewerberin als Lobbyistin der Katholischen Kirche und über das Zustandekommen des Überbeurteilung generell.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. In der Regel enthält ein abschließendes Arbeitszeugnis, so auch im vorliegenden Fall, einen Überschuss an Wohlwollen und ist deshalb dienstlichen Beurteilungen in der Beamtenlaufbahn nicht gleichzustellen. Warum war für den Justizminister das höchste Lob für langjährigen Kirchendienst durch einen katholischen Prälaten als Begründung für ein hohes staatliches Richteramt nicht problematisch?
2. Wenn das kirchliche Arbeitszeugnis für die Überbeurteilung hohes Gewicht hat, wie begründet Justizminister Benjamin Limbach, dass die langjährige Vertretung der Anliegen und Standpunkte der katholischen Kirche "in absoluter Loyalität mit den deutschen Bischöfen" die Bewerberin für die Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts herausragend qualifizierte bzw. warum dies keine Bedenken hinsichtlich des Neutralitätsgebots für das Präsidentenamt des OVG darstellt?
3. Welche Kriterien waren es ganz konkret, die dafür sprechen, dass die Favoritin des Justizministers, Frau J., mit ihrem Kirchendienst höchste Qualifikationen für Aufgaben im staatlichen Amt als OVG-Präsidentin gewinnen konnte?

---

<sup>1</sup> VG Münster, Beschluss vom 28.09.2023, Az. 5 L 583/23, Rn. 251

4. Aus welchen Anhaltspunkten im Arbeitszeugnis oder anderen Dokumentationen, nimmt der Justizminister bei der von ihm übernommenen Überbeurteilung, dass seine favorisierte Bewerberin trotz ihrer über neun Jahre religiösen Tätigkeit bei der Katholischen Kirche sie als Präsidentin des Obergericht in keine Konfliktsituation bei Ausübung als Richterin gerät?
5. Anhand welcher objektiv nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien ist unter Beachtung der Neutralitätspflicht des Staates und der Beachtung des Prinzips der „Bestenauslese“ bei angeblich drei gleich guten Kandidaten, die Wahl auf die „Favoritin“, Frau J., durch den Justizminister gefallen?

Dr. Werner Pfeil